

B e r i c h t

des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitendengesetzes

Dannenberg, 4. November 2021

I.**Auftrag**

Die 26. Landessynode hatte während ihrer IV. Tagung in der 13. Sitzung am 2. Juni 2021 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Landeskirchenamt vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitendengesetzes (Aktenstück Nr. 41) auf Antrag der Synodalen Kempe folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 41 wird dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit zur Beratung überwiesen."

(Beschlussammlung der IV. Tagung Nr. 3.10)

II.**Beratung**

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hat diesen Kirchengesetzentwurf in seinen Sitzungen am 11. Oktober 2021 und am 1. November 2021 beraten.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht eine Änderung des geltenden Mitarbeitendengesetzes vor. Anlass ist das Einarbeiten der konkreten arbeitsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewalt-schutz-Richtlinie-EKD) vom 18. Oktober 2019. Dies beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht werden in Parallele zum Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht um eine sogenannte "Whistleblower-Regelung" ergänzt. Danach besteht keine Verschwiegenheitspflicht, wenn neben Fällen der Vorteilsnahme und Bestechung eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder ein anderer Fall sexualisierter Gewalt offengelegt wird.

- Der bestehende § 11 wird mit zwei neuen Absätzen um das Abstands- und Abstinenzgebot sowie die Meldepflicht von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt erweitert.
- In § 15, in dem die allgemeinen Anstellungsvoraussetzungen geregelt sind, werden mit dem neuen Absatz 2 Personen von einer Einstellung ausgeschlossen, wenn sie wegen einer Straftat, die zum Ausschluss von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt wurden, solange ein Kontakt zum genannten Personenkreis nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Ausschuss hat während der Beratungen vor allem die Frage der Meldepflicht in Artikel 1 II Absatz 4 diskutiert. Die Formulierung erscheint vage, ist jedoch bewusst offengehalten, da auf EKD-Ebene noch diskutiert wird, wo eine Meldestelle zu verorten ist und wie die Mitarbeitenden darüber informiert werden.

Die veröffentlichten Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sehen zunächst vor, dass Meldungen an die Fachstelle für Sexualisierte Gewalt gerichtet werden. Hierbei ist festzuhalten, dass die Fachstelle dem Landeskirchenamt gegenüber nicht berichtspflichtig ist und betroffenenorientiert arbeitet. Meldungen werden dort anonym dokumentiert. Die Informationen zur Meldestelle müssen öffentlich leicht zugänglich sein. Die Schutzkonzepte müssen beschreiben, wie dies gewährleistet ist.

Weiterhin hat der Ausschuss bei seinen Beratungen zu Artikel 1 III (Änderung des § 15 Absatz 2) unterstrichen, dass im Interesse der Resozialisierung auch bei beruflich Mitarbeitenden unter strengen Auflagen eine Einstellung möglich sein kann, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auf jeden Fall ausgeschlossen werden kann.

Während der Beratungen wurde vonseiten des Landeskirchenamtes darauf hingewiesen, dass begleitend zu den vorliegenden Änderungen auch eine Änderung in der Ausführungsverordnung zum Mitarbeitendengesetz (MG) vorgenommen werden soll. Der Kreis der christlichen Kirchen (§ 16 Absatz 4 MG), der in § 7 der Ausführungsverordnung zum MG näher beschrieben wird und zurzeit alle Kirchen umfasst, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen als Mitglieder angehören, soll um die Gemeinden erweitert werden, die der **Internationalen** Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover (IKCG) als Mitglieder angehören. Die IKCG ist ein freies Netzwerk christlicher Gemeinden aus aller Welt in Niedersachsen, die untereinander und mit der Landeskirche Hannover eine ökumenische Zusammenarbeit vereinbart haben. Der Ausschuss begrüßt diese Änderung.

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hält eine Änderung des Mitarbeitendengesetzes für sinnvoll und schlägt der Landessynode vor, den Gesetzentwurf ohne inhaltliche Änderung als Kirchengesetz zu verabschieden. In Artikel 1 I Buchstabe b (Änderung des § 10 Absatz 2 Buchstabe c) ist lediglich ein redaktioneller Fehler zu korrigieren: Statt "eine sexualisierte Gewalt" muss es heißen "sexualisierte Gewalt".

III. Antrag

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitendengesetzes (Aktenstück Nr. 41 A) zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er im Aktenstück Nr. 41 abgedruckt ist. Die unter II. angegebene redaktionelle Korrektur in Artikel 1 I Buchstabe b ist dabei zu berücksichtigen.

Kempe
Vorsitzende